

ANLAGE NR. 3.192  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HOHNDORFER RÜCKEN  
NORDÖSTLICH ECKARTSBERGA" (EU-CODE: DE 4835-302, LANDESCODE:  
FFH0191)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgheßler, Burkersroda, Eckartsberga, Klosterhäseler, Lißdorf, Möllem, Spielberg, Taugwitz und Taugwitz-Zäckwar.
- (2) Das Gebiet ist in 7 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 471 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandflächen nordöstlich Eckartsberga und erstreckt sich in einem weiten Bogen in Richtung Osten, um Burgheßler bis Klosterhäseler, die größte Teilfläche mit dem Waldkomplex vom Steinberg über die Bliëße, Vor dem Holze, das Rodland und Metzenholz bis zum Horchberg südlich Burgheßler, dem Ockeritz südlich Gößnitz, den Südhang des Lerchenberges südlich Klosterhäseler, einen großen Wald- Grünlandkomplex mit der Krähenhütte, dem Weinberg, Saal, Burgberg, das Brandholz und das Kahlholz, eine Waldfläche südlich des Krakelloches sowie ein Wald- Grünlandkomplex mit dem Bamberg und dem Kirschberg zwischen der Landstraße 208 und der Windmühle südlich Dietrichsroda.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0191,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 282, 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des innerhalb der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Laubmischwälder im Mosaik mit orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),  
  
Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald

(Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i.w.S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wimper-Segge (*Carex pilosa*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der

Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
  2. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.